

**Kurzdarstellung der in der Beschlussvorlage beschriebenen Fallkonstellationen**

**Version  
Mitzeichnungsverfahren**

Ziffer	Fallkategorie	Schlussfolgerungen und vorgeschlagenes Verfahren
2.1	Konstellationen, in denen das Sozialreferat regelmäßig von betreutem Wohnen ausgeht	
2.1.1	Pflegebedürftige Menschen, die in Demenz-Wohngemeinschaften versorgt und betreut werden	Ziel und Zweck der Eingliederungshilfe kann erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 2 AGSG sind erfüllt.</li> <li>◆ EGH-Leistungen dienen dem möglichst selbstbestimmten Wohnen.</li> <li>◆ Leistungen werden weiterhin vorläufig erbracht, Kostenerstattungsverfahren eingeleitet.</li> </ul>
2.1.2	Betreutes Wohnen mit einem Betreuungsumfang von weniger als zwei Stunden in der Woche	Betreutes Wohnen ist unabhängig von zeitlichem Umfang und Mindestintensität: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 2 AGSG sind erfüllt.</li> <li>◆ Fälle vom Bezirk werden nicht mehr übernommen.</li> <li>◆ Leistungen bei Neufällen werden vorläufig erbracht, Kostenerstattungsverfahren eingeleitet.</li> </ul>
2.1.3	Versorgung im Modell „Wohnen im Viertel“	Leistungen sind zumindest teilweise EGH und betreutem Wohnen zuzurechnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 2 AGSG sind erfüllt.</li> <li>◆ Gespräche mit der GEWOFAG, den Pflegediensten und dem Bezirk Oberbayern zum Thema Entgeltvereinbarungen werden geführt.</li> <li>◆ Leistungen werden weiterhin vorläufig erbracht, Kostenerstattungsverfahren eingeleitet.</li> </ul>

Ziffer	Fallkategorie	Schlussfolgerungen und vorgeschlagenes Verfahren
2.2	Konstellation, in der das Sozialreferat von seiner Zuständigkeit ausgeht: Pflegebedürftige Menschen, die in Intensiv-Pflegewohngemeinschaften versorgt und betreut werden	Intensivpflege-WG's stellen keine betreute Wohnform im Sinnes des Art. 82 Abs. AGSG dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Zuständigkeit der Landeshauptstadt München wird anerkannt.</li> <li>◆ Kostenerstattungsverfahren werden nicht weiterverfolgt.</li> </ul>
2.3	Konstellationen, in denen die Zuständigkeit des Bezirkes nur im Einzelfall denkbar ist	
2.3.1	Versorgung in Pflege-Wohngemeinschaften	Pflege-WG's stellen regelmäßig keine betreute Wohnform dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Lediglich im Ausnahmefall, bei Hinweisen auf wohnzentrierte Leistungen oder bei Demenzerkrankung, wird ein Kostenerstattungsverfahren durchgeführt.</li> <li>◆ Im Übrigen werden Kostenerstattungsverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. weiterverfolgt.</li> </ul>
2.3.2	Versorgung in der eigenen Wohnung durch einen Pflegedienst	Die Versorgung stellt regelmäßig kein betreutes Wohnen dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Lediglich im Ausnahmefall, bei Hinweisen auf wohnzentrierte Leistungen oder bei Demenzerkrankung, wird ein Kostenerstattungsverfahren durchgeführt.</li> <li>◆ Im Übrigen werden Kostenerstattungsverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. weiterverfolgt.</li> </ul>
2.3.3	Versorgung in der eigenen Wohnung im Rahmen des Arbeitgebermodells	Die Versorgung im Arbeitgebermodell stellt regelmäßig kein betreutes Wohnen dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Lediglich im Ausnahmefall, bei Hinweisen auf wohnzentrierte Leistungen oder bei Demenzerkrankung, wird ein Kostenerstattungsverfahren durchgeführt.</li> <li>◆ Im Übrigen werden Kostenerstattungsverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. weiterverfolgt.</li> </ul>